

trägt 397. Die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) sind an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft. Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als sie sich bei der Fahne befinden. Von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ferner solche, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, sodann diejenigen, welche eine Armenunterstützung beziehen oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Art. 24. Die Legislaturperiode dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen.

Zollgrenze. Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.

Flotte und
Oer. Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen. Die gesamte seemannische Bevölkerung des Reichs ist vom Dienst im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. — Die Wehrpflicht beginnt heute mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Die aktive Dienstzeit beträgt 2 Jahre, für die Kavallerie und die reitende Artillerie ebenso wie für die Marine 3 Jahre; dann folgen 5 (bzw. 4) Jahre Dienstzeit in der Reserve und 5 Jahre in der Landwehr ersten Aufgebots; bis zum 39. Lebensjahre bleibt der Dienstpflichtige bei der Landwehr zweiten Aufgebots, bis zum 45. Jahre im Landsturm.

Art. 63. Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden (im Frieden mit Ausnahme der bayrischen Truppen) unter dem Befehl des Kaisers steht. Der Kaiser ist berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen.

Reichs-
finanzen. Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den